



Polizei - Sportverein Aachen 1922 e.V.

Cricket • Fitness • Floorball • Handball • Ju-Jutsu • Karate
Motorsport • Schwimmen • Sportschützen • Tischtennis • Volleyball

PSV Aachen 1922 e.V. • Postfach 101137 • 52011 Aachen

Aachen, 14. Oktober 2023

An
alle Mitglieder des PSV Aachen
alle Interessierten

Geschäftsführender Vorstand

Thomas Kremer
1. Vorsitzender
Postfach 101137
52011 Aachen
+49 241 - 41 20 10 48
vorstand@psv-aachen.de

EINLADUNG

ZUR MITGLIEDERVERSAMMLUNG 2023

Liebe PSV-Mitglieder, liebe Interessierte,

hiermit laden wir euch zu unserer Mitgliederversammlung im Jahr 2023 ein. Doch zunächst möchten wir euch für eure Mitgliedschaft und Unterstützung im vergangenen Jahr danken!

Wir wollen euch bei dieser Versammlung von unserer Arbeit im vergangenen Jahr berichten und euch die Gelegenheit geben, uns Fragen zu stellen. Dieser Austausch mit euch und eure Empfehlungen sind uns wichtig, damit sich der PSV Aachen künftig so entwickeln kann, wie wir alle uns es vorstellen.



TERMIN: **15.11.2023 um 19:30 Uhr**
ORT: **Saalbau Kommer
Forster Linde 55
52078 Aachen**
TAGESORDNUNG: – siehe Rückseite –
INFOS: <https://www.psv-aachen.de/mv-2023>

Umseitig findet ihr die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung. Diesbezüglich wollen wir insbesondere auf den 9. Tagesordnungspunkt: *Satzungsänderung* hinweisen. Auf dem beigelegten Informationsblatt stellen wir die Änderungsvorschläge vor, mit denen wir die Satzung des PSV Aachen an die Entwicklungen der letzten Jahre anpassen möchten.

Wir freuen uns darauf, euch bei der Mitgliederversammlung begrüßen zu dürfen!

Mit freundlichen Grüßen
im Namen des Geschäftsführenden Vorstandes


Thomas Kremer
1. Vorsitzender

Polizei - Sportverein Aachen 1922 e.V.

MITGLIEDERVERSAMMLUNG

15.11.2023

TAGESORDNUNG

1. Begrüßung
2. Totenehrung
3. Anträge
4. Geschäftsbericht und Aussprache zum Geschäftsbericht
5. Zeitehrungen
6. Bericht zur Finanzlage, Kassenbericht und Aussprache
7. Bericht der Kassenprüfer
8. Entlastung des Vorstandes für 2022
9. Satzungsänderung (gemäß Informationsblatt)
10. Wahlen
 - a) Wahl der/des 1. Vorsitzenden
 - b) Wahl der/des 3. Vorsitzenden
 - c) Wahl einer/eines Kassenprüfer*in für 1 Jahr
11. Verdienstebrungen
12. Verschiedenes
13. Schlusswort des 1. Vorsitzenden

Anträge zur Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung um weitere Beschlussfassungspunkte können von allen stimmberechtigten Mitgliedern gestellt werden. Anträge sind zu begründen und müssen dem 1. Vorsitzenden spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich unter Angabe des Namens zugehen. Verspätet eingegangene Anträge können nicht berücksichtigt werden.

(§10 Ziff. 3 der Satzung)

Polizei - Sportverein Aachen 1922 e.V.

INFORMATIONSBLETT VORSCHLAG ZUR ÄNDERUNG DER SATZUNG

In der gesamten Satzung sind redaktionelle und sprachliche Änderungen vorgenommen worden. Ebenfalls sind gendergerechte Formulierungen eingefügt worden. Die Nummerierung der Paragraphen und Absätze ist überarbeitet und angepasst worden.

Auf der Homepage des PSV Aachen ist die aktuell gültige Fassung der Satzung von 2019 veröffentlicht. (siehe: <https://www.psv-aachen.de/satzung-ordnungen>)
Dort finden sich auch eine Gesamtfassung der Beschlussvorlage sowie eine Vergleichsfassung, die alle Änderungen zwischen aktueller Satzung und der Beschlussvorlage darstellt.

Im Folgenden werden die zentralen inhaltlichen Änderungsvorschläge kurz dargestellt und erläutert. Wir bitten jedoch ausdrücklich darum, die Dokumente zur Satzungsänderung auf unserer Homepage zur Kenntnis zu nehmen.

1. In § 3 wird der Absatz
„Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.“
eingefügt. Damit möchten wir die Haltung des Vereins nach außen darzustellen.
2. In § 6 wird der Absatz:
„dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten in Form von Äußerungen extremistischer Gesinnung oder durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes, schadet.“
eingefügt. Ein derartiges Verhalten soll zukünftig zum Ausschluss aus dem Verein führen. Hier wird zudem dargestellt, dass der Verein derartiges Verhalten in keiner Weise duldet.
3. In § 9 wird der leitende Vorstand ersatzlos gestrichen. Dieses Gremium ist zwischenzeitlich de facto obsolet geworden, da außer den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes die hier vorgesehenen Funktionen seit Jahren nicht zu besetzen sind.
4. In § 10 wird folgender Passus eingefügt:
*„Die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins ist einmal im Kalenderjahr einzuberufen. Sie findet grundsätzlich als Präsenzveranstaltung statt. Der geschäftsführende Vorstand kann jedoch beschließen, dass die Mitgliederversammlung ausschließlich als virtuelle Mitgliederversammlung in Form einer onlinebasierten Versammlung (virtuelle Mitgliederversammlung) oder als Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (hybride Mitgliederversammlung) stattfindet. Die teilnahmeberechtigten Personen haben keinen Anspruch darauf, virtuell an einer Mitgliederversammlung teilzunehmen, die als Präsenzversammlung durchgeführt wird.
Teilnahme- und stimmberechtigten Personen wird im Falle der Durchführung einer virtuellen Mitgliederversammlung durch geeignete technische Vorrichtungen die Möglichkeit gegeben, online an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Stimmrecht auf elektronischem Wege auszuüben. Gleiches gilt im Falle der Durchführung einer hybriden Mitgliederversammlung für die teilnahme- und stimmberechtigten Personen, die nicht in Präsenzform an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Die Auswahl der technischen Rahmenbedingungen (z.B. die Auswahl der zu verwendenden Software bzw. Programme) obliegt dem Vorstand. Technische Widrigkeiten, die zu einer Beeinträchtigung bei der Teilnahme und bei der Stimmrechtsausübung führen, berechtigen die teilnahme- und stimmberechtigten Personen nicht dazu, gefasste Beschlüsse und vorgenommene Wahlen anzufechten, es sei denn, die Ursache der technischen Widrigkeiten ist dem Verantwortungsbereich des PSV zuzurechnen. Im Übrigen gelten für die virtuelle und die hybride Mitgliederversammlung die Vorschriften über die Mitgliederversammlung sinngemäß.“*
Diese Änderungen sollen die rechtliche Möglichkeit geben, eine Mitgliederversammlung auch

in Zeiten wie zuletzt während der Coronapandemie in digitaler Weise durchzuführen. Die hier formulierte Regelung ist vom LSB empfohlen und auf den PSV angepasst.

5. In § 10 wird Einladung zur Jahreshauptversammlung neu geregelt.
Sie soll zukünftig grundsätzlich nicht mehr auf dem Postwege erfolgen, sondern vornehmlich per E-Mail durchgeführt werden sowie über die Homepage des Vereins. Nur Mitglieder, die auf diesem Wege nicht erreichbar sind, werden weiterhin per Post eingeladen.
6. In § 11 wurde die Funktion des Referenten für Öffentlichkeitsarbeit ersatzlos gestrichen.
Diese Funktion ist seit Jahren nicht mehr zu besetzen und die Aufgabe wird durch den Vorstand erledigt. Ebenfalls wird das Gremium des leitenden Vorstandes ersatzlos gestrichen. Wie bereits dargestellt ist das Gremium obsolet, da die Funktionen, die zum geschäftsführenden Vorstand hinzukommen, seit Jahren nicht mehr besetzt sind und die Aufgaben anderweitig erfüllt werden können. Ebenfalls wurde Funktion des Schriftführers ersatzlos gestrichen. Seine Aufgaben waren bis auf ein Minimum zusammengeschrumpft, so dass diese Aufgabe ohne Probleme durch den Geschäftsführer erledigt werden können. Ebenfalls wird die Funktion des Sozialwartes ersatzlos gestrichen. Die Aufgabe wird durch die derzeitige Amtsinhaberin auf ihren Wunsch hin nicht mehr wahrgenommen und der geschäftsführende Vorstand wird mit der Aufgabe der Erledigung von Versicherungsfragen einem Beauftragten übertragen. Auch sind hier die Ausführungen zum Referenten für Öffentlichkeitsarbeit ersatzlos gestrichen.
7. In § 11 wird Regelung zum Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wie folgt geändert:
„Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Vertreter, der das Amt kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung führt. In dieser Mitgliederversammlung wird das Amt für die restliche Amtszeit gem. Ziffer 4 besetzt.“
Hier soll beim vorzeitigen Ausscheiden aus dem Vorstand nicht mehr notwendigerweise der erweiterte Vorstand zusammentreten müssen, um die kommissarische Weiterführung zu beschließen.
8. Hinter § 11 wird der neue § 12 eingefügt:
*„§ 12 Ehrenkodex
Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands, die Mitglieder der Abteilungsvorstände, die Trainer und Betreuer ist die Unterzeichnung des Ehrenkodex verpflichtend. Sie bestätigen damit, dass sie die Arbeit in unserem Verein unter Einhaltung von ethischen und moralischen Gesichtspunkten gestalten.“*
Alle im Verein in irgendeiner Funktion tätigen Mitglieder sollen sich dieser besonders problematischen Thematik stellen und einen vorbereiteten Ehrenkodex unterzeichnen. Dies stellt vor allem in der Außendarstellung des Vereins einen weiteren Schritt der Positionierung des Vereins dar.
9. In dem alten § 15 ist die Aufgabe des Ältestenrates um den Passus
„Aufgaben der Vermittlung in Streitfällen jeglicher Art“
erweitert worden.
Die Vergangenheit hat gezeigt, dass es durchaus möglich ist, dass es zu Streitigkeiten mit dem Vorstand kommen kann, die sich auch aus der Tatsache ergeben, dass der Verein bezahlte Mitarbeiter einsetzt. In diesen Fällen soll vor einer entsprechenden juristischen Eskalation der Ältestenrat mit seiner vorhandenen Weitsicht und Erfahrung eine Streitschlichtung im Vorfeld versuchen.